

Datum: 20.01.2014
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 902.05
Vorgang: GRV 186/2012 – GR-Sitzung (ö) vom 11.12.2012

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Rückabwicklung der Optierung auf das Neue kommunale Haushaltsrecht**

Gemeinderat	28.01.2014	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:**Priorität :** E: ./.**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Rücknahme der Optierung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Reichenbach an der Fils „ auf das „Neue kommunale Haushaltsrecht“ (NKHR) rückwirkend zum 01.01.2013 und Rückkehr zum Eigenbetriebsrecht zu.

Sachdarstellung:

In der Sitzung am 11.12.2012 wurde beschlossen zukünftig auch bei den Eigenbetrieben das NKHR anzuwenden. Die Verwaltung hat diesen Beschlussvorschlag vor dem Hintergrund gemacht:

- *keine unterschiedlichen Haushaltsstrukturen zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieb(en)*
- *analoge Buchführung*
- *kein separater kaufmännischer Mandant erforderlich*
- *einzigste Möglichkeit bei einer Einheitskasse (Aussage KDRS)*

Mittlerweile wird von Seiten des KDRS jedoch folgende Aussage getroffen:

- dass SAP grundsätzlich die Möglichkeit bietet, die Darstellung der Eigenbetriebe entweder nach NKHR optiert oder nach Eigenbetriebsverordnung - unabhängig vom internen Rechnungswesen - zu führen und
- nach neuester Information aus dem Innenministerium ein möglicher Entfall der Optierungsmöglichkeit diskutiert wird

Dies hat die Verwaltung dazu bewogen, die damalige Entscheidung zur Optierung generell in Frage zu stellen bzw. eine Rücknahme der Entscheidung zu prüfen. Diese Aussagen waren zum damaligen Umstellungszeitpunkt nicht bekannt.

In Abstimmung mit den Partnergemeinden aus dem Projekt Neckar-Fils, die bis auf die Stadt Plochingen, ebenfalls von dieser Entscheidung betroffen sind, wurden Gespräche mit Gemeindeprüfungsanstalt, Landratsamt Esslingen-Kommunalaufsicht und KDRS zur Rückkehr zum Eigenbetriebsrecht geführt.

Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt und der Rechtsaufsichtsbehörde

Am 20.11.2013 hat der Kämmerer der Gemeinde Deizisau Herr Kottinger mit dem Abteilungsleiter für kommunale Betriebe der Gemeindeprüfungsanstalt telefonisch Kontakt - mit dem Ziel einer rechtlich zulässigen Rücknahme der Optierungsentscheidung – aufgenommen.

Der wesentliche Inhalt des Gesprächs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- die mannigfach bestehenden rechtlichen Ungereimtheiten zwischen Eigenbetriebsrecht und GemHVO-Doppik werden bestätigt (u.a. Liquiditätsübersicht, für eine Gewinnabführung stehen noch keine Konten zur Verfügung usw.)
- gerade bei dauerdefizitären Betrieben ist der in § 24 bzw. § 25 GemHVO geforderte Haushaltsausgleich bzw. die Deckung von Fehlbeträgen faktisch nicht möglich und somit der „**Haushaltsplan**“ des Eigenbetriebs im Grundsatz auch nicht von der Rechtsaufsichtsbehörde auf Dauer genehmigungsfähig
- strittig ist zum Beispiel auch ob eine „Satzung des Eigenbetriebs X“ anstelle der Darstellung im Wirtschaftsplan erforderlich ist
- bereits das rechtliche Erfordernis von mindestens 2 Teilhaushalten wird seitens der GPA kritisch gesehen
- eine rasche und zügige rechtliche Konkretisierung im Rahmen der derzeitigen Evaluierung wird nicht erwartet
- die GPA hat auch zwischenzeitlich schon bisher bei Anfragen von einer Optierung nach NKHR aufgrund der bestehenden Ungereimtheiten abgeraten.

Aufgrund vorstehender Ausführungen erscheint eine Rückkehr zur Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) zum jetzigen Zeitpunkt dann sinnvoll und zulässig, wenn gewährleistet ist, dass eine HGB - konforme Bilanz (wie bereits in der Betriebskammeralistik geschehen) aus dem System heraus erstellt werden kann. Nach Aussagen des Rechenzentrums Stuttgart ist dies möglich.

Die GPA hat empfohlen den bisherigen Beschluss des Gemeinderats zur Optierung spätestens mit dem Jahresabschluss 2013 zurück zu nehmen. Empfohlen wird jedoch ein zeitnaher Beschluss; alleine schon im Hinblick auf die Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2014.

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.01.2014 kann diese der Vorgehensweise zur Rücknahme auf Optierung NKHR zustimmen und sieht kein Problem darin, dass der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan 2013 der Abwasserbeseitigung Reichenbach an der Fils nach doppischen Regeln aufgestellt wurde, während der Jahresabschluss 2013 nach Eigenbetriebsrecht erfolgen wird. Ohnehin war der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan 2013 der Abwasserbeseitigung Reichenbach an der Fils - mangels besseren Wissens - eine Mischform aus Eigenbetriebs- und Gemeindehaushaltsrecht.

Veränderungen durch die Rücknahme der Optierung

Veränderungen die sich aus der Rücknahme der Optierung ergeben beziehen sich sowohl auf die formale als auch auf die rechtliche Seite. Formal betrachtet wird der Wirtschaftsplan wieder aus einem Erfolgs- und Vermögensplan pro Betriebszweig bestehen und nicht mehr aus Teilhaushalten. Das Buchungssystem bleibt die doppelte Buchführung. Die rechtliche Regelung ergibt sich allerdings nicht mehr aus § 12 EigBG, welcher auf die Gemeindeordnung und damit zugleich auch auf die Gemeindehaushaltsverordnung verweist, sondern aus § 6 EigBVO.

Der entscheidende Unterschied liegt jedoch auf der rechtlichen Seite in Bezug auf den Ausgleich der Jahresverluste. Nach § 24 der GemHVO besteht eine Ausgleichspflicht, also die Verrechnung gegen das Eigenkapital, bereits nach 3 Jahren. Im Eigenbetriebsrecht hingegen kann der Verlust nach § 12 EigBVO entsprechend der Anlage Nr.9:

- a) mit dem Gewinnvortrag getilgt werden
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde ausgeglichen werden
- c) auf neue Rechnung vorgetragen werden

Demnach kann der Verlust des Eigenbetriebes grundsätzlich auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies stellt den wesentlichen Unterschied zu der Ausgleichspflicht nach Gemeindehaushaltsrecht dar.

Weitere Vorteile, die sich aus der Rückkehr zum Eigenbetriebsrecht ergeben, beziehen sich auf die Bilanzpflicht. Im Rahmen des NKHR wäre eine erneute Eröffnungsbilanz erforderlich gewesen.